

Amtlich Mitteilungen und Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ueckermünde

Beschluss der Stadtvertretung über die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch für die Feldstraße Ueckermünde

Die Stadtvertretung Ueckermünde hat in ihrer Sitzung am 19.09.2013 die Satzung der Stadt Ueckermünde über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Ueckermünde im Bereich der Feldstraße nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548) beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Plangebiet umfasst Teilflächen der Flurstücke 252/1 und 252/2 der Flur 2, Gemarkung Ueckermünde, gelegen zwischen Feldstraße und Friedhof, angrenzend an den Parkplatz der Firma Remondis im Osten und die Wohngrundstücke Feldstraße 15 und 15 a im Westen. Die Ergänzungssatzung tritt mit Ablauf des 12.11.2013 in Kraft. Jedermann kann die Ergänzungssatzung mit Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB von diesem Tag an in der Stadt-

verwaltung Ueckermünde, Bau- und Ordnungsamt, Am Rathaus 5, Zimmer 210, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen:

Mo/Mi/Do	08:30 bis 11:30 Uhr 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	08:30 bis 11:30 Uhr 13:00 bis 17:30 Uhr
Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz

1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

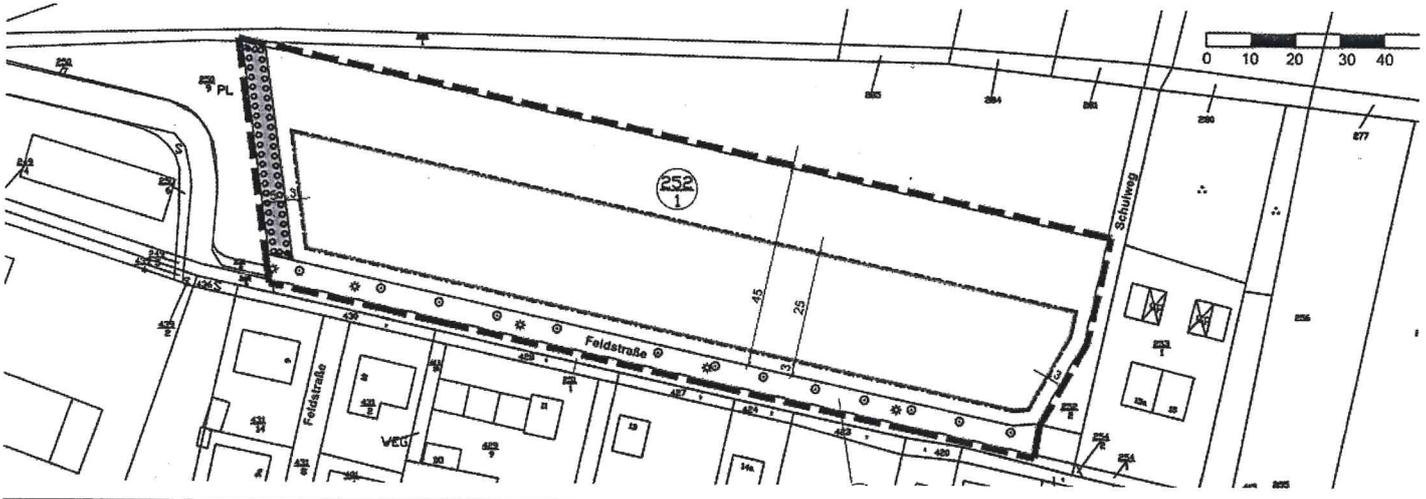
Auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777) zur Geltendmachung von Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, wird hingewiesen.

Ueckermünde, den 12.11.2013

G. Walther
Gerd Walther
Bürgermeister



Planzeichnung untenstehend



Diese Bekanntmachung ist in der Ausgabe
Nr. 11/13 des Ueckermünder Stadtreporters
am 12.11.2013 veröffentlicht worden.

G. Walther
Bürgermeister

